

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.

Verkaufsstellen der Redaction:
Sonntags 10-12 Uhr.
Montags 4-6 Uhr.

Die die Redaction empfangener Manuskripte macht die Redaction nicht verantwortlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

In der Filiale für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Katharinenstr. 14, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nummer 15,850.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk., incl. Frachtlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 2 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 36 Pf. mit Postbeförderung 45 Pf. Inserate 50 Pf. Zeitungs 20 Pf. Größere Schriften laut anstehendem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Reclamenpreis die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachschuß.

№ 116.

Sonntag den 26. April 1879.

73. Jahrgang.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Evangelisch-Reformirte Kirche.

Die Eltern derjenigen Kinder, welche das zwölfte Jahr erreicht haben und Oftern 1881 confirmirt werden sollen, werden dringend gebeten, dieselben demnächst bei den beiden Predigern der Gemeinde persönlich anzumelden und zwar die Söhne bei Herrn Pastor D. Dreßdorf, die Töchter bei Herrn Pastor Dr. Döward. Das evangelisch-reformirte Pfarramt.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirth die anseher Fremdenbureau anzumelden. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet. Leipzig, am 19. April 1879.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Müller. Deegner, Secr.

Bekanntmachung.

Rum 3. Simon d. i. Sonntag den 25. Mai c., als dem Todestage des Herrn Schöne Fränkel soll die Hälfte der Renten der Schöne und Sara Fränkel-Stiftung an einen würdigen, nicht durch eigene Schuld bedürftig gewordenen, in Leipzig wohnhaften älteren, mondlisch über 60 Jahre alten Mann, ohne Unterschied der Confession, des Berufs u. s. w. vergeben werden. Wir fordern geeignete Bewerber hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 10. Mai c. bei uns einzureichen. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georai. Richter

Constitutionelles Recht und Reichsfinanzreform.

N. L. C. Die halbamtliche Berliner „Provinzial-Correspondenz“ erinnert soeben an die Gemeinsamkeit der Auffassung, welche seit Jahren zwischen dem Reichstagsmajor und der nationalliberalen Partei über die finanzielle Selbstständigkeit des Reichs bestanden hat. Sie ist damit in ihrem Recht. Nur scheint sie den hauptsächlichsten Unterschied zu übersehen, der zwischen allen früheren Erörterungen der Frage und der heutigen Situation vorhanden ist. Allerdings ist die nationalliberale Partei seit längerer Zeit der Ansicht gewesen, daß die erforderliche Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs durch eine stärkere Heranziehung der indirecten Steuern zu erzielen sei; aber Niemand hat als Basis einer solchen Finanzreform eine Veräußerung von inländischen Verbrauchssteuern und Finanz- und Schulden vorausgesetzt, wie wir sie jetzt als unabweisbares Uebel vor uns sehen. Vielmehr sind alle früheren Berechnungen ausgegangen von einer ergiebigeren Ausbeutung einzelner Verbrauchssteuern und einzelner Finanzquellen, wie dies auch in der oberwähnten Programmrede des Reichstagsmajors vom November 1875 deutlich ausgesprochen ist. Die jetzt beliebte Vereinzählung eines umfassenden Systems neuer und erhöhter Steuern hat die Frage wesentlich verschoben. Sind diese Steuern bei dem im Reichstage bestehenden Verhältnisse der volkswirtschaftlichen Verhältnisse unabwendbar, so kann unser Erachtens nicht erwartet werden, daß die nationalliberale Partei den finanziellen Ertrag derselben für die Reichskasse ganz außer Anschlag lassen und die eigentlichen Finanzquellen sowohl wie die Verbrauchssteuern mit derselben Bereitwilligkeit und in demselben Umfange bewilligen werde, wie sie früher dazu geneigt war. Eine bestimmte Grenze, die zu welcher in der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs zu gehen sei, ist niemals ernstlich discutirt worden; allein wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir als Durchschnittsmeinung der nationalliberalen Partei annehmen, daß diese Grenze jedenfalls nicht über den derzeitigen Betrag der Matricularbeiträge hinaus zu setzen sei. Die beiden mit der Reichsfinanzreform verfolgten Zwecke, die Unabhängigkeit des Reichs und die Bewahrung der Möglichkeit an die Einzelstaaten, mit der durch den Wegfall der bisher zu den Kosten des Reichs geleisteten Beiträge erzielten Ersparnis die eigenen Steuerquellen zu reformiren, würden auf diese Weise vollkommen zur Gänze erreicht werden. Ferner, der Ertrag der neuen Steuern ist mit einiger Gewissheit im Voraus nicht zu veranschlagen. Die Annahme erscheint aber keineswegs so gesichert, wie die Motive zum Zolltarif sie darstellen möchten, daß derselbe bereits hinreichen würde, den Ausfall von einigen 90 Millionen Mark Matricularbeiträge zu decken. Zum Mindesten dürfte dies Ziel erreicht werden, wenn eine Veräußerung über die Bekämpfung des Tabaks zu Stande käme — eine Veräußerung, welche von der unter der ewigen Unsicherheit schwer leidenden Industrie selbst gewünscht wird, deren Bewilligung aber freilich — wie hier nebenbei bemerkt sein mag — nach keinemwegs als gesichert angenommen werden kann. Auf alle Fälle würde denn unser Erachtens die Gestaltung des Ergebnisses der vorstehend bezeichneten Reformen in der Praxis erst abzuwarten sein, bevor zur Einführung neuer Einnahmequellen zu schreiten wäre.

Im vollständigen Gegensatz zu dieser Auffassung geht das Regierungsgesetz von der Voraussetzung aus, daß der Reichstag jetzt sofort neben den Steuern die vorgeschlagene Erhöhung der Finanzquellen und der Verbrauchssteuern, also eine sehr unmeßbare Summe bewilligen solle, von der nur das Eine feststeht, daß sie den Bedarf der Matricularbeiträge und damit das finanzielle Bedürfnis des Reichs weit, weit überschreiten würde.

Nach unserer Meinung wird dadurch dem Reichstage etwas zugemuthet, was sich kaum anders, denn als eine constitutionelle Pflichtwidrigkeit bezeichnen läßt. Keine Volkvertretung der Welt kann sich für befugt erachten, das Volk über das Maß eines klar erkennbaren und unabwendlichen Bedürfnisses hinaus mit neuen Steuern zu belasten; vielmehr soll jede Volkvertretung es als das werthvollste constitutionelle Recht ansehen, bei der jährlichen Etatsbewilligung die Heranziehung der Leistungen des Volkes für den Staat nur in den Grenzen des schlechterdings Nothwendigen zuzulassen. Das Recht hat der Reichstag bisher in der alljährlichen Bewilligung der Matricularbeiträge besessen, und ein Blick auf die alljährlich erfolgte wesentliche Herabsetzung der Aufträge von der Regierung gegebener Summe zeigt, wie wirksam er dasselbe zum Nutzen der Steuerzahler ausgeübt hat. Es ist schlechterdings unbegreiflich, wie man auf Seiten der Regierung glauben mag, daß der Reichstag ein solches Recht jemals aufgeben werde. Und dennoch ist diese Vermuthung in der „Prov.-Corr.“ unzweideutig ausgesprochen worden. In der nationalliberalen Presse ist in jüngster Zeit wiederholt darauf hingewiesen worden, daß im Falle der vollständigen Befreiung der Matricularbeiträge dem Reichstage das durch die alljährliche Herabsetzung derselben ausgeübte Recht, die Anspannung der Steuerkraft nach dem jedesmaligen Bedürfnis zu messen, in anderer Weise erhalten, „garantirt“ werden müsse. Dieser selbstverständlichen Forderung gegenüber antwortet die „Prov.-Corr.“, die Bedenken zum Standpunkte des constitutionellen Rechts gegen die beabsichtigte Vermehrung der Reichseinnahmen hätten durch die entsprechenden Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses, speciell durch die von dem Berichterstatter der Budgetcommission desselben abgegebenen Erklärungen für beseitigt gelten dürfen, und die „Nordd. Allgem. Zeitung“ demüthigt das Verlangen als eine ganz neue und unerhörte parlamentarische Annahme. Wir haben darauf nur zu erwidern, daß der von der „Prov.-Corr.“ zum Beweise aufgeführte Berichterstatter, der Abg. Richter, im Reichstage mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit erklärt hat, wie das im preussischen Abgeordnetenhause getroffene Abkommen sich lediglich auf Preußen beziehe und selbstverständlich die auf Grund des constitutionellen Rechtes des Reichstags zu ergebenden Forderungen dadurch in keiner Weise berührt werden. Und was die Reue und Unerbittlichkeit der Sache betrifft, so sei hier, ganz abgesehen von den zahlreichen Ausführungen nationalliberaler Redner in früheren Jahren, nur daran erinnert, daß der preussische Finanzminister Camphausen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. November 1877 sich gegen die vollständige Abschaffung der Matricularbeiträge erklärte, weil er der Meinung war, daß der Reichstag auf das ihm in dieser Hinsicht zustehende Recht nicht würde verzichten können, ohne seine Stellung erheblich zu beeinträchtigen.“ Wir halten freilich die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß bei vollständiger Befreiung der Matricularbeiträge ein anderweitiger Ersatz geschaffen werden könnte; aber was das in Rede stehende constitutionelle Recht an sich anlangt, so denken wir, kein deutscher Reichstag wird je einen Schritt thun, der nach dem Zeugnis eines preussischen Ministers eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Stellung bedeuten würde.

Ausführung des Berliner Vertrages.

Aus Albanien kommen jetzt täglich Nachrichten, welche die Ausführung des Berliner Vertrages wenn auch nicht in Frage stellen, so doch erheblich erschweren. Die in diesem wilden Lande wie es scheint mit Unterstützung der Pforte organisirte Bewegung nimmt so bedeutliche Dimensionen an, daß sie sowohl die serbische als auch die griechische Regierung zu den ernstesten Maßregeln

zwingt. So meldet aus Belgrad die „B. C.“ vom Donnerstag:

„Die von Samakowa vertriebenen Arnauten haben sich in der Stärke von 3000 Mann, worunter sich zwei reguläre Bataillone Nizam-Truppen befinden, am Fuße des Rapana-Gebirges festgesetzt. Ein garibaldianer angelegter türkischer Parlamentarier sagt aus, die Arnauten würden von einem Pascha befehligt, hätten eine 3000 Mann starke Reserve und unterhielten eine Verbindung mit der Albanesischen Liga in Prizrend. Von türkischen Truppen ist, obwohl die türkische Regierung die Nachricht hierher gelangen ließ, daß eine ganze Truppenbrigade gegen die Arnauten entsendet worden sei, bisher kein Mann eingetroffen. Heute hat hier unter dem Vorherrsche des Fürsten Milan ein Kriegsrath stattgefunden.“

Nach einer Correspondenz aus Tirnawa, die uns über Wien zugeht, hat man die Wehrkräfte der Albanesen zu organisiren begonnen. In jeder Kaza wurden die wehrfähigen Männer einberufen und bewaffnet. Die Albanesischen Liga ist in der Lage, in der kürzesten Zeit 60,000 Mann ins Feld zu stellen. Aus Italien hat man in den letzten vier Wochen nicht nur 18,000 Gendarmen sondern auch eine Batterie Geschütze nach dem Epirus gebracht. Es heißt dann in dem Berichte weiter:

„Der Kampf kann losgehen, auch wenn die hellenische Regierung ihre Forderungen reducirt und sich mit den türkischen Concessionen begnügen sollte. In albanesischen Kreisen weiß man genau, daß der Großserber den größten und schönsten Theil von Thessalien bis zum Veneus mit dem Hauptorte Larissa und dem Gebiete von Tricala Griechenland angeboten hat. Man sind vier Fünftel der Bevölkerung in diesen Bezirken mohamedanische Albanesen, die die hellenische Herrschaft verabscheuen und die den Kampf der Annexion entschieden vorziehen werden. Die Liga dürfte mit voller Entschiedenheit für die Interessen dieser albanesischen Bevölkerung eintreten.“

Während so auf dieser Seite „Kein Fuß breit!“ zum Lösungswort gemacht wurde, verlangen die Griechen fast ganz Thessalien und ebenso den ganzen Epirus, also viel, sehr viel, und schweben ihrerseits, von ihren nicht sehr bescheidenen Forderungen Nichts ablassen zu können. Das Manifest der griechischen Actionspartei ist in dieser Beziehung charakteristisch.

„Das Volk der Hellenen“, so lassen die griechischen Actionsmänner sich vernehmen, „hat durch seine Reide, seine hohe Kultur und seine unverdrängten Rechte Europas Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Auf dem Berliner Congresse wurden dem Königreiche Griechenland Epirus und Theile von Thessalien zuerkannt, wo die griechische Junge in Stadt und Dorf sitzt. Die Pforte mußte nach hartnäckigem Widerstand vor dem Verdict Europas sich beugen. Der Sultan unterschrieb die Congreß-Acte. Aber, wie die Türken von jeher schon sind, weigern sie sich, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Konstantin Pascha hat im Namen der Pforte die Ebene von Vlorja angeboten, während der durch und durch griechische Epirus verweigert wurde. Natürlich hat Griechenland die Verhandlungen abgebrochen. Die Pforte hat ihre Dienste verweigert, nun muß auf das Schwert appellirt werden. Brüder! Wer von Euch wird nicht für das höchste Glück, ein freier Bürger des nationalen Staates zu sein, die größten Opfer bringen wollen? Wer wird nicht sein Verblut für die Befreiung seiner unterdrückten Heimath mit dem freien Königreiche, wo alle Garantien für die Zukunft existiren, vorziehen wollen? Unsere höchste Pflicht ist, unser Land, entgegen dem Willen der Tyrannen, zu einem Theile jenes Reiches zu machen, wo unsere Religion, Sprache und unser Volkswesen eine gesicherte Stätte gefunden haben. Auf, zum Kampfe! Scharet Euch um die früher signalisirten Männer; von diesen geführt, wird und muß sich der Sieg an unsere Fersen heften. Auf, zu den Waffen! Der Gott der Gerechtigkeit wird mit uns sein!“

Der Ruf hat gegolten, und die Agitation ist neu erwacht. So haben sich Albanesen und Hellenen, man kann fast sagen: Gewehr bei Fuß gegenüber. Auf das erste Signal kann der Kampf losgehen. Wie es scheint, soll in dessen letzter der Mächte in Bezug auf Griechenland auf diplomatischem

Bege der Türkei gegenüber „Crash“ gemacht werden. So wird der „R. Z.“ aus Berlin vom Dienstag geschrieben: „Die französische Vermittelung in Sachen der türkisch-griechischen Grenzfrage ist, wie jetzt mit Bestimmtheit versichert wird, nun zur Thatfache geworden. Seitern Abend ist eine Note Baddington's aus Paris an die Mächte abgegangen, welche das Berliner Friedensinstrument unterzeichnet haben. Es wird darin die Nothwendigkeit einer Einmischung derselben in die zwischen Griechenland und der Türkei schwebenden Streitigkeiten, nachdem die Verhandlungen der beiden Staaten untereinander zu keiner Einigung geführt haben, dargelegt und darauf hingewiesen, daß man die Türkei anzuhalten habe, die Grenzlinie, welche der Congreß annähernd feststellte, den Griechen zu gewähren. Damit tritt also die französische Politik durchaus auf Seite Griechenlands, welches die letzten Vorschläge oder „Zugehörigkeiten“ der Türkei, als mit den Bestimmungen des Friedens nicht im Einklang befindlich, in Pretela juristisch und damit die Unterhandlungen factisch abbrach. Man wird nun zunächst die Stellung der Mächte zu der französischen Meinungsbekundung abzuwarten haben. Fällt diese allerseits zu Gunsten Griechenlands aus, so dürfte die hohe Pforte sich doch befinden, ehe sie ganz offen eine Interpretation des Berliner Vertrages ausreicht erhält, die von keiner anderen beiläufigen Seite gutgeheißen wird.“ Auch hieraus ist erkenntlich, daß an eine rasche und glatte Abwicklung der bestehenden Schwierigkeiten zunächst nicht zu denken ist.

Aus dem Gerichtssaal.

Leipzig, 26. April. (Zwischenhandlung gegen die Verordnung, das Tragen von republikanischen Abzeichen betreffend.) Am gestrigen Nachmittag hatte das hiesige königl. Bezirksgericht, als zweite Instanz, über eine in mündlicher Beziehung nicht uninteressante Verwaltungs-Strafsache zu entscheiden.

Am 23. März vorigen Jahres wurde in Kleinschöder der der socialdemokratischen Partei angehörende Schlosser Franke beerdigt und es hatte dabei ein Theil der männlichen Begleitung rote Rosetten und Schleifen, vom weiblichen Theil aber eine Verwandte des Verstorbenen ein rothes Tuch angelegt. Dieser Vorfall kam zur Kenntniß des königl. Gerichtsamts Leipzig II., welches jedoch strafgerichtliches Einschreiten ablehnte und erst, nachdem im Beschwerdebewege eine höhere Entscheidung eingeholt worden war, die Untersuchung einleitete. In dieselbe wurden neun Personen aus Kleinschöder verwickelt und zwar die Einwohner Trost, Schönia, Erley, Fiedler, Schneider, Fleischer, Menzel, Klein und die verhehl. Döhne.

Die letztgenannte Angeklagte, Schwägerin des verstorbenen Franke, hatte zu ihrer Rechtfertigung sich darauf bezogen, daß ihr Schwager bei Lebzeiten ihr gebeten habe, „in Noth zu betrauern“; sie habe sich nun nichts Schlimmes dabei gedacht und insbesondere nicht gewußt, daß die roten Farben als Abzeichen der socialdemokratischen Partei gelten. Die übrigen Angeklagten hatten fast übereinstimmend geltend gemacht, daß Franke gegen sie denselben Wunsch wie gegen seine Schwägerin ausgesprochen, nämlich gebeten habe, roth betrauert zu werden und daß sie nur diesem Wunsche des Verstorbenen hätten entsprechen wollen, während ein anderer Mitangeklagter sich dabei gar Nichts gedacht und namentlich nicht beabsichtigt haben wollte, sich als Mitglied der socialdemokratischen Partei zu kennzeichnen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. Juli 1849, das Tragen republikanischer Abzeichen betreffend, wurden indessen die Angeklagten zu je zwanzig Mark Geldstrafe und den Kosten verurtheilt. Die Verurtheilung, mit Ausschluß Trost's, bezüglich dessen der Bescheid in Rechtskraft übergegangen, erhoben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel des Einspruchs.

Nach Beendigung des Vortrags aus den Acten erhielt zunächst der königl. Staatsanwalt das Wort; derselbe beantragte allenthalben Befristung der ersten Entscheidung, während der Bertheiliger, Herr Adv. Freitag II. in ausführlicher Weise darzulegen suchte, daß nach seiner Ansicht die Verordnung von 1849 gar nicht mehr anwendbar sei auf den vorliegenden Fall, weil sich die Verordnung auf